gegen von erheblicher moralischer Bedeutung hingewiesen. Es muß gerechtfertigt erscheinen, auch hier die Möglichkeit einer Fürsorge für die Folgen von Dienstunfällen im Sinne des mehr bezogenen Reichs- und Preußischen Staatsgesetzes zu schaffen. Die beantragte Ermächtigung würde demnach auch auf die in nicht unfallversicherungspflichtigen Betrieben beschäftigten Bediensteten des Provinzialverbandes auszudehnen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die den Hinterbliebenen des im Dienste verunglückten Straßenmeisters Zens in Höhenberg gewährte Fürsorge nachträglich genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, den Beamten und Bediensteten des Provinzialverbandes, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls erwerbsunfähig werden, bezw. ihren Hinterbliebenen, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Unfalls gestorben sind, nach Lage der Verhältnisse eine den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. März 1886 bezw. des Preußischen Staatsgesetzes vom 18. Juni 1887 gleichkommende Fürsorge zu gewähren."

Düsseldorf, den 1. Dezember 1896.

Der Provinzialausschuß:

Janßen, Vorsitzender. — Dr. Klein, Landesdirektor.

Anlage 13.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Pensionirung des Landes-Baurath's, Geheimen Baurath Dreling.

Landes-Baurath, Geheimer Baurath Dreling, welcher am 14. März kommenden Jahres sein 65. Lebensjahr vollendet, hat seine Versetzung in den Ruhestand zum 1. April kommenden Jahres beantragt.

Der Provinzialausschuß hat, da Geheimer Baurath Dreling die in dem § 17 des Reglements, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten, angegebene Altersgrenze am 1. April kommenden Jahres überschritten hat, sowie mit Rücksicht auf den von dem Geheimen Baurath Dreling nachgewiesenen Gesundheitszustand beschlossen, die Pensionirung desselben bei dem Provinziallandtage mit einer jährlichen lebenslänglichen Pension von 7038 Mark zu beantragen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf